

JAHRESABSCHLUSS

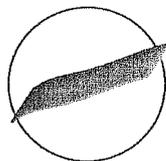
zum

31. Dezember 2014

informica real invest AG

Würzburger Str. 2

97234 Reichenberg



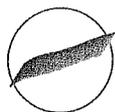
SAZ

Steuerberater

Thomas Röbler

Inhaltsverzeichnis

Bescheinigung	2
Anlagen	3
Handelsbilanz zum 31.12.2014	
mit Gewinn- und Verlustrechnung vom 01.01.2014 bis 31.12.2014	5
Anhang	13
Allgemeine Auftragsbedingungen für Steuerberater	21



SAZ

Steuerberater

Thomas Rößler

Bescheinigung

Bescheinigung des Steuerberaters über die Erstellung

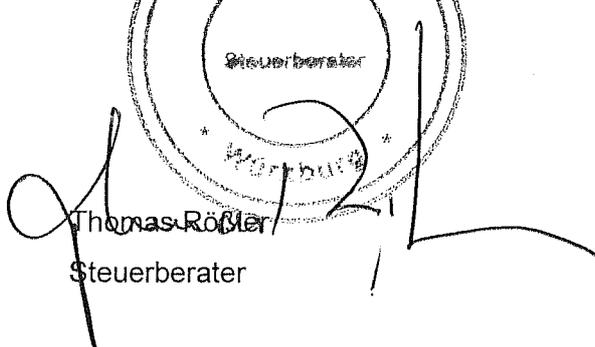
Ich habe auftragsgemäß den nachstehenden Jahresabschluss – bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang – der informica real invest AG für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2014 bis 31. Dezember 2014 unter Beachtung der deutschen handelsrechtlichen Vorschriften erstellt.

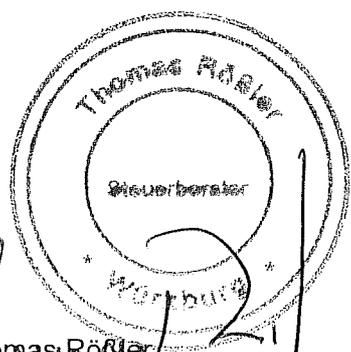
Grundlage für die Erstellung waren die mir vorgelegten Belege, Bücher und Bestandsnachweise, die ich auftragsgemäß nicht geprüft habe, sowie die mir erteilten Auskünfte.

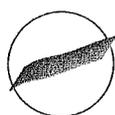
Die Buchführung sowie die Aufstellung des Inventars und des Jahresabschlusses nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften liegen in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter der Gesellschaft.

Ich habe meinen Auftrag unter Beachtung der *Verlautbarung der Bundessteuerberaterkammer vom 12./13. April 2010 zu den Grundsätzen für die Erstellung von Jahresabschlüssen* durchgeführt. Dieser umfasst die Entwicklung der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung sowie des Anhangs auf Grundlage der Buchführung und des Inventars sowie der Vorgaben zu den anzuwendenden Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden.

Würzburg, den 15.06.2014


Thomas Röbler
Steuerberater





SAZ

Steuerberater

Thomas Röbler

Anlagen



SAZ

Steuerberater

Thomas Rößler

JAHRESABSCHLUSS

Handelsbilanz

zum

31. Dezember 2014

informica real invest AG

Würzburger Str. 2

97234 Reichenberg



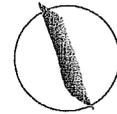
SAZ

Steuerberater

Thomas Röbler

AKTIVA

	Euro	Geschäftsjahr Euro	Vorjahr Euro		Euro	Geschäftsjahr Euro	Vorjahr Euro
A. Anlagevermögen				A. Eigenkapital			
I. Immaterielle Vermögensgegenstände				I. Gezeichnetes Kapital eigene Anteile	13.217.000,00		13.673.500,00
1. entgeltlich erworbene Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werten		6.969,00	6.969,00	eingefordertes Kapital		13.217.000,00	13.097.208,20
II. Sachanlagen				II. Kapitalrücklage		10.263.708,20	10.840.000,00
1. Grundstücke, grundstücks- gleiche Rechte und Bauten einschließlich der Bauten auf fremden Grundstücken	19.682.275,37			III. Gewinnrücklagen			
2. andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	6.907,50	6.969,00	6.969,00	1. andere Gewinnrücklagen		44.158,39	44.158,39
		19.689.182,87	22.320.754,37	IV. Bilanzverlust - davon Verlustvortrag Euro -5.381.511,98 (Euro -5.235.177,57)		3.171.977,82-	5.381.511,98-
	6.907,50	22.327.687,87	22.327.687,87				
Übertrag	19.696.151,87	19.696.151,87	22.334.656,87	Übertrag	20.352.888,77	18.599.854,61	



SAZ

Steuerberater

Thomas Rößler

AKTIVA

	Euro	Geschäftsjahr Euro	Vorjahr Euro	Übertrag	Vorjahr Euro	Geschäftsjahr Euro	Vorjahr Euro
Übertrag		19.696.151,87	22.334.656,87	Übertrag		20.352.888,77	18.599.854,61
III. Finanzanlagen							
1. Anteile an verbundenen Unternehmen	7.340,00		12.751,40				0,00
2. Ausleihungen an verbundene Unternehmen	8.711.163,56		8.806.949,69				631.007,06
3. Beteiligungen	240.996,61		171.100,88			1.047.684,45	631.007,06
4. Ausleihungen an Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht	10.142,22		0,00				
5. sonstige Ausleihungen	<u>1.00</u>	8.969.643,39	<u>8.990.802,97</u>				19.141.037,57

B. Rückstellungen

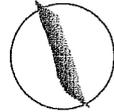
1. Steuerrückstellungen
2. sonstige Rückstellungen

	454.317,30
	<u>593.367,15</u>
	1.047.684,45

C. Verbindlichkeiten

1. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten
- davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr
Euro 379,13 (Euro 240.284,25)
2. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen
- davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr
Euro 335.322,01
(Euro 159.990,92)

	13.691.077,35
	335.322,01
	<u>14.026.399,36</u>
	21.400.573,22
Übertrag	31.325.459,84
Übertrag	19.301.028,49
	19.230.861,67



SAZ

Steuerberater

Thomas Rößler

AKTIVA

	Euro	Geschäftsjahr Euro	Vorjahr Euro	Übertrag	Euro	Geschäftsjahr Euro	Vorjahr Euro
Übertrag		28.665.795,26	31.325.459,84	Übertrag	14.026.399,36	21.400.573,22	19.230.861,67 19.301.028,49
B. Umlaufvermögen							85.969,49
I. Vorräte							
1. zum Verkauf bestimmte Immobilien		0,00	6.802.598,54		95.465,06		
II. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände							
1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	355.015,79						
2. sonstige Vermögensgegenstände	<u>29.437,95</u>						
		384.453,74	314.858,82 <u>31.297,67</u>				
			346.156,49				
III. Kassenbestand, Bundesbankguthaben, Guthaben bei Kreditinstituten und Schecks		7.412.990,45	681.410,97				
Übertrag		36.463.239,45	39.155.625,84	Übertrag	14.817.784,07	36.218.357,29	609.528,01 19.996.525,99

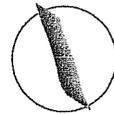
3. Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen - davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr Euro 79.928,90 (Euro 67.124,31)

4. sonstige Verbindlichkeiten 695.919,65

- davon aus Steuern Euro 32.366,44 (Euro 18.859,72)

- davon im Rahmen der sozialen Sicherheit Euro 0,00 (Euro 691,03)

- davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr Euro 695.919,65 (Euro 609.528,01)



SAZ

Steuerberater

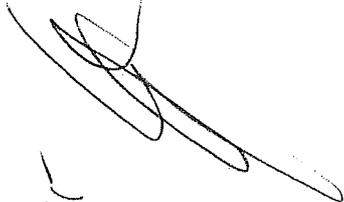
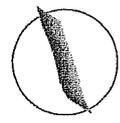
Thomas Rößler

AKTIVA

PASSIVA

	Euro	Geschäftsjahr Euro	Vorjahr Euro	Übertrag	Euro	Geschäftsjahr Euro	Vorjahr Euro
Übertrag		36.463.239,45	39.155.625,84			36.218.357,29	39.227.387,66
C. Rechnungsabgrenzungsposten		8.843,25	18.472,60	D. Rechnungsabgrenzungsposten		11.080,41	32.480,78
D. Aktive latente Steuern		0,00	85.770,00	E. Passive latente Steuern		242.645,00	0,00
		36.472.082,70	39.259.868,44			36.472.082,70	39.259.868,44

Reichenberg, den 30.08.2015

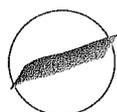



SAZ

Steuerberater

Thomas Rößler

	Geschäftsjahr Euro	%	Vorjahr Euro
1. Umsatzerlöse	14.314.221,09	192,90	3.733.963,31
2. Verminderung des Bestands an fertigen und unfertigen Erzeugnissen	<u>6.893.561,93</u>	92,90	<u>0,00</u>
3. Gesamtleistung	7.420.659,16	100,00	3.733.963,31
4. sonstige betriebliche Erträge			
a) ordentliche betriebliche Erträge			
sonstige ordentliche Erträge	8,00	0,00	3.790,00
b) Erträge aus dem Abgang von Gegenständen des Anlagevermögens und aus Zuschreibungen zu Gegenständen des Anlagevermögens	1.998.265,00	26,93	316.701,00
c) Erträge aus der Herabsetzung der Pauschalwertberichtigung zu Forderungen	0,00	0,00	110,00
d) Erträge aus der Auflösung von Rückstellungen	14.648,04	0,20	34.067,82
e) sonstige Erträge im Rahmen der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit	<u>202.975,21</u>	2,74	<u>164.284,40</u>
- davon Erträge aus der Bewertung Finanzmittelfond Euro 88.622,03 (Euro 138.776,05)	<u>2.215.896,25</u>	29,86	<u>518.953,22</u>
5. Objektbezogene Aufwendungen und Fremdleistungen			
a) objektbezogene Aufwendungen	3.478.898,77	46,88	1.639.116,27
b) Fremdleistungen	<u>0,00</u>	0,00	<u>290,00</u>
	3.478.898,77	46,88	1.639.406,27
6. Personalaufwand			
a) Löhne und Gehälter	272.235,05	3,67	259.972,70
b) soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung	<u>48.349,18</u>	0,65	<u>37.755,03</u>
- davon für Altersversorgung Euro 27.294,09 (Euro 15.109,09)	<u>320.584,23</u>	4,32	<u>297.727,73</u>
Übertrag	<u>5.837.072,41</u>		<u>2.315.782,53</u>



SAZ

Steuerberater

Thomas Rößler

	Geschäftsjahr Euro	%	Vorjahr Euro
Übertrag	5.837.072,41		2.315.782,53
7. Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen	334.620,43	4,51	370.372,03
8. sonstige betriebliche Aufwendungen			
a) ordentliche betriebliche Aufwendungen			
aa) Raumkosten	571,67	0,01	26,02
ab) Versicherungen, Beiträge und Abgaben	6.104,76	0,08	5.670,53
ac) Reparaturen und Instandhaltungen	1.835,74	0,02	5.471,22
ad) Fahrzeugkosten	16.505,89	0,22	19.291,03
ae) Werbe- und Reisekosten	6.023,40	0,08	10.355,24
af) Kosten der Warenabgabe	77.643,09	1,05	0,00
ag) verschiedene betriebliche Kosten	283.069,22	3,81	279.054,54
b) Verluste aus dem Abgang von Gegenständen des Anlagevermögens	790.000,00	10,65	0,00
c) Verluste aus Wertminderungen oder aus dem Abgang von Gegenständen des Umlaufvermögens und Einstellungen in die Wertberichtigung zu Forderungen	103.429,97	1,39	14.424,13
d) sonstige Aufwendungen im Rahmen der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit	<u>121.253,65</u>	1,63	<u>11.974,94</u>
	1.406.437,39	18,95	346.267,65
9. Erträge aus Beteiligungen	46.494,73	0,63	0,00
10. sonstige Zinsen und ähnliche Erträge - davon aus verbundenen Unternehmen Euro 166.212,30 (Euro 183.361,27)	168.967,38	2,28	185.026,61
11. Abschreibungen auf Finanzanlagen und auf Wertpapiere des Umlaufvermögens - davon außerplanmäßige Abschreibungen Euro 41.398,40 (Euro 642.722,70)	41.398,40	0,56	642.722,70
Übertrag	<u>4.270.078,30</u>		<u>1.141.446,76</u>



SAZ

Steuerberater

Thomas Rößler

	Geschäftsjahr Euro	%	Vorjahr Euro
Übertrag	4.270.078,30		1.141.446,76
12. Zinsen und ähnliche Aufwendungen - davon an verbundene Unternehmen Euro 273,03 (Euro 127,62) - davon Zinsaufwendungen aus der Abzinsung von Rückstellungen Euro 19.072,06 (Euro 35.150,59)	<u>1.424.396,02</u>	19,20	<u>1.124.949,00</u>
13. Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit	2.845.682,28	38,35	16.497,76
14. außerordentliche Aufwendungen	<u>0,00</u>	0,00	<u>9.315,58</u>
15. außerordentliches Ergebnis	0,00	0,00	9.315,58-
16. Steuern vom Einkommen und vom Ertrag - davon Aufwendungen aus der Zuführung und Auf- lösung latenter Steuern Euro 328.415,00 (Euro 149.720,00)	634.307,00	8,55	149.720,00
17. sonstige Steuern	<u>1.841,12</u> 636.148,12	0,02 8,57	<u>3.796,59</u> 153.516,59
18. Jahresüberschuss	2.209.534,16	29,78	146.334,41-
19. Verlustvortrag aus dem Vorjahr	5.381.511,98	72,52	5.235.177,57
20. Herabsetzung Kapitalrücklage	576.291,80	7,77	0,00
21. Erträge aus der Kapitalherabsetzung	456.500,00	6,15	0,00
22. Aufwand aus Kapitalrückzahlung	456.500,00	6,15	0,00
23. Aufwand aus dem Wegfall eigener Anteile	<u>576.291,80-</u>	7,77	<u>0,00</u>
24. Bilanzverlust	<u><u>3.171.977,82</u></u>	42,75	<u><u>5.381.511,98</u></u>



SAZ

Steuerberater

Thomas Rößler

A N H A N G

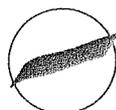
zum

31. Dezember 2014

informica real invest AG

Würzburger Str. 2

97234 Reichenberg



SAZ

Steuerberater

Thomas Rößler

Allgemeine Angaben

Der Jahresabschluss der informica real invest AG wurde auf der Grundlage der Rechnungslegungsvorschriften des Handelsgesetzbuchs aufgestellt.

Ergänzend zu diesen Vorschriften waren die Regelungen des Aktiengesetzes zu beachten.

Angaben, die wahlweise in der Bilanz, in der Gewinn- und Verlustrechnung oder im Anhang gemacht werden können, sind insgesamt im Anhang aufgeführt.

Für die Gewinn- und Verlustrechnung wurde das Gesamtkostenverfahren gewählt (§ 275 Abs. 2 HGB).

Es wurden außerplanmäßige Abschreibungen gem. § 253 Abs. 3 S. 3 HGB wegen einer voraussichtlich dauernden Wertminderung auf Finanzanlagen in Höhe von Euro 41.398,40 (Vorjahr: Euro 639.322,00) vorgenommen.

Nach den in § 267 HGB angegebenen Größenklassen ist die Gesellschaft eine kleine Kapitalgesellschaft. Bei der Aufstellung des Anhangs wurde von den größenabhängigen Erleichterungen der §§ 267, 276, 288, 293, 326 HGB Gebrauch gemacht.

Angaben zur Bilanzierung und Bewertung einschließlich steuerrechtlicher Maßnahmen

Bilanzierungs- und Bewertungsgrundsätze

Erworbene immaterielle Anlagewerte wurden zu Anschaffungskosten angesetzt und, sofern sie der Abnutzung unterlagen, um planmäßige Abschreibungen vermindert.

Das Sachanlagevermögen wurde zu Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten angesetzt und, soweit abnutzbar, um planmäßige Abschreibungen vermindert. Soweit erforderlich, wurde der am Bilanzstichtag vorliegende niedrigere Wert angesetzt.

Die planmäßigen Abschreibungen wurden nach der voraussichtlichen Nutzungsdauer der Vermögensgegenstände linear vorgenommen.



SAZ

Steuerberater

Thomas Rößler

Die Anschaffungskosten beweglicher Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens bis zu einem Wert von 410,00 Euro wurden aus Vereinfachungsgründen entsprechend § 6 Abs. 2 EStG im Jahr des Zugangs voll abgeschrieben.

Die Finanzanlagen wurden wie folgt angesetzt und bewertet:

- Beteiligungen zu Anschaffungskosten
- Anteile an verbundenen Unternehmen zu Anschaffungskosten
- Ausleihungen zum Nennwert

Soweit erforderlich, wurde der am Bilanzstichtag vorliegende niedrigere Wert angesetzt.

Forderungen und Wertpapiere wurden unter Berücksichtigung aller erkennbaren Risiken bewertet.

Die Steuerrückstellungen beinhalten die das Geschäftsjahr betreffenden, noch nicht veranlagten Steuern.

Die sonstigen Rückstellungen wurden für alle weiteren ungewissen Verbindlichkeiten gebildet. Dabei wurden alle erkennbaren Risiken berücksichtigt. Die Rückstellungen wurden gem. § 253 Abs. 1 Satz 2 HGB in Höhe des nach kaufmännischer Beurteilung notwendigen Erfüllungsbetrages bewertet.

Verbindlichkeiten wurden zum Erfüllungsbetrag angesetzt.

Gegenüber dem Vorjahr abweichende Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden

Beim Jahresabschluss konnten die bisher angewandten Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden übernommen werden.

Ein grundlegender Wechsel von Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden gegenüber dem Vorjahr fand nicht statt.



SAZ

Steuerberater

Thomas Röbler

Angaben und Erläuterungen zu einzelnen Posten der Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung

Derivative Finanzinstrumente

Derivative Finanzinstrumente werden ausschließlich zur Absicherung von Zinsänderungs- und Währungsrisiken eingesetzt.

Als derivative Finanzinstrumente werden eingesetzt:

- Zinsswaps

Zum Bilanzstichtag bestanden folgende derivative Finanzpositionen:

	Nominalbetrag 31.12.2014 Euro	Marktwert 31.12.2014 Euro	Bilanzposten 31.12.2014 Euro
Zinsswaps	3.340.000,00	-241.350,08	229.077,71

Die Marktwerte ergeben sich aus der Bewertung der ausstehenden Positionen zu Marktpreisen ohne Berücksichtigung gegenläufiger Wertentwicklungen aus den Grundgeschäften.

Angabe zu Forderungen

Der Betrag der Forderungen mit einer Restlaufzeit größer einem Jahr beträgt Euro 0,00 (Vorjahr: Euro 0,00).

Aktive latente Steuern

Von der Möglichkeit, einen Aktiv-Posten für latente Steuererträge zu bilden, wurde Gebrauch gemacht. Der Ansatz erfolgt saldiert mit den passiven latenten Steuern gem. § 274 Abs. 1 S. 1 HGB.

Die Berechnung der latenten Steuern beruht auf temporären Differenzen zwischen Bilanzposten aus handelsrechtlicher und steuerrechtlicher Betrachtungsweise gem. § 274 HGB. Der zur Berechnung der latenten Steuern verwendete Ertragsteuersatz liegt bei 29,12 %.



SAZ

Steuerberater

Thomas Rößler

Der Gewerbesteuer-Hebesatz beträgt hierbei 380 %.

Angabe zu Verbindlichkeiten

Der Betrag der Verbindlichkeiten mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr beträgt Euro 1.111.549,69 (Vorjahr: Euro 1.076.927,49).

Betrag der Verbindlichkeiten mit einer Restlaufzeit > 5 Jahre und der Sicherungsrechte

Der Gesamtbetrag der bilanzierten Verbindlichkeiten mit einer Restlaufzeit von mehr als 5 Jahren beträgt Euro 0,00 (Vorjahr: Euro 194.037,50).

Die Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten sind durch Grundschulden in Höhe von Euro 15.675.000,00 besichert.

Haftungsverhältnisse aus nicht bilanzierten Verbindlichkeiten gemäß § 251 HGB

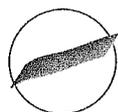
Neben den in der Bilanz aufgeführten Verbindlichkeiten sind die folgenden Haftungsverhältnisse zu vermerken:

Für das bis auf weiteres der informica REIT AG gewährte Darlehen hat die informica real invest AG mit Erklärung vom 30.11.2010 für ihre Forderungen nebst Zinsen einen qualifizierten Rangrücktritt in Höhe eines Teilbetrages von 1.000.000,00 Euro hinter alle derzeitigen und zukünftigen Gläubiger erklärt.

Der vereinbarte Rangrücktritt erlischt, wenn die rechnerische Überschuldung der Tochtergesellschaft beseitigt ist.

Für das bis auf weiteres der informica Beteiligungs AG gewährte Darlehen hat die informica real invest AG mit Erklärung vom 08.10.2009 für ihre Forderungen nebst Zinsen einen qualifizierten Rangrücktritt in Höhe eines Teilbetrages von 50.000,00 Euro hinter alle derzeitigen und zukünftigen Gläubiger erklärt.

Der vereinbarte Rangrücktritt erlischt, wenn die rechnerische Überschuldung der Tochtergesellschaft beseitigt ist.



SAZ

Steuerberater

Thomas Röbler

Für das bis auf weiteres der informica Immobilienbörse GmbH gewährte Darlehen hat die informica real invest AG mit Erklärung vom 01.10.2010 für ihre Forderungen nebst Zinsen einen qualifizierten Rangrücktritt in Höhe eines Teilbetrages von 200.000,00 Euro hinter alle derzeitigen und zukünftigen Gläubiger erklärt.

Der vereinbarte Rangrücktritt erlischt, wenn die rechnerische Überschuldung der Tochtergesellschaft beseitigt ist.

Für das bis auf weiteres der real invest Sachsen-Anhalt GmbH gewährte Darlehen hat die informica real invest AG mit Erklärung vom 15.01.2010 für ihre Forderungen nebst Zinsen einen qualifizierten Rangrücktritt in Höhe eines Teilbetrages von 500.000,00 Euro hinter alle derzeitigen und zukünftigen Gläubiger erklärt.

Der vereinbarte Rangrücktritt erlischt, wenn die rechnerische Überschuldung der Tochtergesellschaft beseitigt ist.

Für das bis auf weiteres der real invest Berlin GmbH gewährte Darlehen hat die informica real invest AG mit Erklärung vom 12.08.2009 für ihre Forderungen nebst Zinsen einen qualifizierten Rangrücktritt in Höhe eines Teilbetrages von 500.000,00 Euro hinter alle derzeitigen und zukünftigen Gläubiger erklärt.

Der vereinbarte Rangrücktritt erlischt, wenn die rechnerische Überschuldung der Tochtergesellschaft beseitigt ist.

Für das bis auf weiteres der Tricyan Tower Würzburg GmbH gewährte Darlehen hat die informica real invest AG mit Erklärung vom 10.05.2011 und Nachtrag vom 19.12.2013 für ihre Forderungen nebst Zinsen einen qualifizierten Rangrücktritt in Höhe eines Teilbetrages von 1.000.000,00 Euro hinter alle derzeitigen und zukünftigen Gläubiger erklärt.

Der vereinbarte Rangrücktritt erlischt, wenn die rechnerische Überschuldung der Enkelgesellschaft beseitigt ist.



SAZ

Steuerberater

Thomas Röbler

Für das bis auf weiteres der real invest BBI Airporthotel GmbH gewährte Darlehen hat die informica real invest AG mit Erklärung vom 10.01.2011 und Nachtrag vom 19.12.2013 für ihre Forderungen nebst Zinsen einen qualifizierten Rangrücktritt in Höhe eines Teilbetrages von 800.000,00 Euro hinter alle derzeitigen und zukünftigen Gläubiger erklärt.

Der vereinbarte Rangrücktritt erlischt, wenn die rechnerische Überschuldung der Enkelgesellschaft beseitigt ist.

Für das bis auf weiteres der real invest EKM Trebbin GmbH gewährte Darlehen hat die informica real invest AG mit Erklärung vom 04.01.2012 für ihre Forderungen nebst Zinsen einen qualifizierten Rangrücktritt in Höhe eines Teilbetrages von 500.000,00 Euro hinter alle derzeitigen und zukünftigen Gläubiger erklärt.

Der vereinbarte Rangrücktritt erlischt, wenn die rechnerische Überschuldung der Enkelgesellschaft beseitigt ist.

Neben den in der Bilanz aufgeführten Verbindlichkeiten existiert eine selbstschuldnerische Bürgschaft zur Sicherung der Ansprüche der Raiffeisenbank Höchberg e.G. gegenüber der real invest Leipzig GmbH & Co KG in Höhe von Euro 1.900.000,00.

Haftungsverhältnisse aus nicht bilanzierten sonstigen finanziellen Verpflichtungen

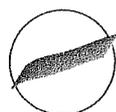
Neben den in der Bilanz ausgewiesenen Verbindlichkeiten bestehen in Höhe von 1.988,45 Euro sonstige finanzielle Verpflichtungen.

Im Einzelnen beinhalten diese Verpflichtungen folgende Sachverhalte:

Leasingverträge mit Zahlungsverpflichtungen bis zum Ende der Laufzeit 03/2015 in Höhe von 1.988,45 Euro (Vorjahr: 10.510,37 Euro).

Ausschüttungssperre

Der Gesamtbetrag, der gem. § 268 Abs. 8 HGB der Ausschüttungssperre unterliegt, beträgt Euro 0,00.



SAZ

Steuerberater

Thomas Röbler

Sonstige Pflichtangaben**Namen der Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrats**

Der Vorstand besteht aus einer oder mehreren Personen. Die Zahl der Mitglieder des Vorstandes bestimmt der Aufsichtsrat.

Zum 31.12.2014 gehörten die folgenden Personen dem Vorstand an:

Friedrich Schwab, Reichenberg ausgeübter Beruf: Bankfachwirt

Der Aufsichtsrat besteht aus drei Mitgliedern, die auf vier Geschäftsjahre gewählt werden.

Zum 31.12.2014 setzt sich der Aufsichtsrat wie folgt zusammen:

Harald Wengust (Vorsitzender) ausgeübter Beruf: Kaufmann
 Dr. Friedrich Schweiger ausgeübter Beruf: Kaufmann
 Karl-Heinz Zehentner, Weimar ausgeübter Beruf: Kaufmann

Angaben über den Anteilsbesitz an anderen Unternehmen von mind. 20 Prozent der Anteile

Gemäß § 285 Nr. 11 HGB wird über nachstehende Unternehmen berichtet:

Firmenname / Sitz	Anteils höhe	Jahresergebnis Euro	Eigenkapital Euro
informica REIT AG, Reichenberg	100%	522.016,04	-979.932,72
informica Immobilienbörse GmbH, Reichenberg	100%	71.991,58	-26.866,08
informica Beteiligungs AG, Reichenberg	100%	-15.503,02	-6.267,89
real invest Berlin GmbH, Reichenberg	94%	-9.067,96	-267.975,51
real invest Sachsen-Anhalt GmbH, Reichenberg	94%	-18.152,60	-232.484,72
Hausverwaltung Weimar GmbH, Weimar 30.06.2013	50%	-14.648,49	-5.148,84
FÜWA Hausverwaltungs GmbH, Berlin 31.12.2013	50%	-765,60	24.762,45
real invest EKM Bürgel GmbH	50%	-4.117,61	14.666,14
real invest Leipzig GmbH & Co KG	25,1%	162.887,98	10.000,00

**SAZ**

Steuerberater

Thomas Rößler

Durchschnittliche Zahl der während des Geschäftsjahrs beschäftigten Arbeitnehmer

Im abgelaufenen Geschäftsjahr wurden fünf Arbeitnehmer beschäftigt.

Die Angabe der Arbeitnehmerzahl wurde entsprechend den Vorschriften des § 267 Abs. 5 HGB vorgenommen.

Weitere Angabepflichten nach dem AktiengesetzAngaben über den Bestand, den Erwerb und die Veräußerung eigener Aktien

Im Geschäftsjahr 2013 wurden 275.665 eigene Aktien zum Preis von 1,4362 Euro je Stück, 108.979 zum Preis von 1,6549 Euro je Stück und 437.000 zum Preis von 1,45 Euro je Stück erworben. Veräußert wurden 437.000 Stück eigene Aktien zum Preis von 1,45 Euro.

In der Hauptversammlung vom 29.08.2012 wurde der Beschluss gefasst, dass die erworbenen eigenen Aktien eingezogen werden können, ohne dass die Einziehung oder die Durchführung eines weiteren Hauptversammlungsbeschlusses bedarf.

Im abgelaufenen Wirtschaftsjahr wurden 384.644 Aktien dergestalt eingezogen, dass sich das Grundkapital nicht verändert, sondern durch die Einziehung der Aktien der Anteil der übrigen Aktien am Grundkapital gem. § 8 Abs. 3 AktG erhöht wird (§ 237 Abs. 3 Nr. 3 AktG).

Die Einziehung der Aktien erfolgte zu Lasten der Kapitalrücklage (§ 237 Abs. 3 Nr. 2 AktG).

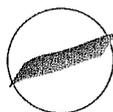
Angaben über die Gattung der Aktien

Das Grundkapital ist eingeteilt in auf den Inhaber lautende Stückaktien ohne Nennwert. Der auf eine Stückaktie entfallende Betrag des Grundkapitals beträgt 1,52 Euro. Das Grundkapital setzt sich wie folgt zusammen:

Stückzahl	Stückwert je Aktie	Grundkapital
8.745.356,00	1,52 Euro	13.217.000,00 Euro

~~30~~06.2015

gez. Friedrich Schwab, Vorstand

SAZ

Steuerberater

Thomas Rößler

Allgemeine Auftragsbedingungen für Steuerberater, Steuerbevollmächtigte und Steuerberatungsgesellschaften

Stand: August 2010

Die folgenden „Allgemeinen Auftragsbedingungen“ gelten für Verträge zwischen Steuerberatern, Steuerbevollmächtigten und Steuerberatungsgesellschaften (im Folgenden „Steuerberater“ genannt) und ihren Auftraggebern, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.

§ 1 Umfang und Ausführung des Auftrags

- (1) Für den Umfang der vom Steuerberater zu erbringenden Leistungen ist der erteilte Auftrag maßgebend. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Berufsausübung unter Beachtung der einschlägigen berufsrechtlichen Normen und der Berufspflichten (StBerG, BOStB) ausgeführt.
- (2) Dem Steuerberater sind die benötigten Unterlagen und Aufklärungen vollständig zu geben. Die Prüfung der Richtigkeit, Vollständigkeit und Ordnungsmäßigkeit der übergebenen Unterlagen und Zahlen, insbesondere der Buchführung und Bilanz, gehört nur zum Auftrag, wenn dies schriftlich vereinbart ist. Der Steuerberater wird die vom Auftraggeber genannten Tatsachen, insbesondere Zahlenangaben, als richtig zu Grunde legen. Soweit er offensichtliche Unrichtigkeiten feststellt, ist er verpflichtet, darauf hinzuweisen.
- (3) Der Auftrag stellt keine Vollmacht für die Vertretung vor Behörden, Gerichten und sonstigen Stellen dar. Sie ist gesondert zu erteilen. Ist wegen der Abwesenheit des Auftraggebers eine Abstimmung mit diesem über die Einlegung von Rechtsbehelfen oder Rechtsmitteln nicht möglich, ist der Steuerberater im Zweifel zu fristwahrenden Handlungen berechtigt und verpflichtet.

§ 2 Verschwiegenheitspflicht

- (1) Der Steuerberater ist nach Maßgabe der Gesetze verpflichtet, über alle Tatsachen, die ihm im Zusammenhang mit der Ausführung des Auftrags zur Kenntnis gelangen, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn schriftlich von dieser Verpflichtung entbindet. Die Verschwiegenheitspflicht besteht auch nach Beendigung des Vertragsverhältnisses fort. Die Verschwiegenheitspflicht besteht im gleichen Umfang auch für die Mitarbeiter des Steuerberaters.
- (2) Die Verschwiegenheitspflicht besteht nicht, soweit die Offenlegung zur Wahrung berechtigter Interessen des Steuerberaters erforderlich ist. Der Steuerberater ist auch insoweit von der Verschwiegenheitspflicht entbunden, als er nach den Versicherungsbedingungen seiner Berufshaftpflichtversicherung zur Information und Mitwirkung verpflichtet ist.
- (3) Gesetzliche Auskunfts- und Aussageverweigerungsrechte nach § 102 AO, § 53 StPO, § 383 ZPO bleiben unberührt.
- (4) Der Steuerberater ist berechtigt, personenbezogene Daten des Auftraggebers und dessen Mitarbeitern im Rahmen der erteilten Aufträge maschinell zu erheben und in einer automatisierten Datei zu verarbeiten oder einem Dienstleistungsrechenzentrum zur weiteren Auftragsdatenverarbeitung zu übertragen.
- (5) Der Steuerberater darf Berichte, Gutachten und sonstige schriftliche Äußerungen über die Ergebnisse seiner Tätigkeit Dritten nur mit Einwilligung des Auftraggebers aushändigen. Darüber hinaus besteht keine Verschwiegenheitspflicht, soweit dies zur Durchführung eines Zertifizierungsaudits in der Kanzlei des Steuerberaters erforderlich ist und die insoweit tätigen Personen ihrerseits über ihre Verschwiegenheitspflicht belehrt worden sind. Der Auftraggeber erklärt sich damit einverstanden, dass durch den Zertifizierer/Auditor Einsicht in seine - vom Steuerberater abgelegte und geführte - Handakte genommen wird.
- (6) Der Steuerberater hat beim Versand bzw. der Übermittlung von Unterlagen, Dokumenten, Arbeitsergebnissen etc. auf Papier oder in elektronischer Form die Verschwiegenheitsverpflichtung zu beachten. Der Auftraggeber stellt seinerseits sicher, dass er als Empfänger ebenfalls alle Sicherungsmaßnahmen beachtet, dass die ihm zugeleiteten Papiere oder Dateien nur den hierfür zuständigen Stellen zugehen. Dies gilt insbesondere auch für den Fax- und E-Mail-Verkehr. Zum Schutz der überlassenen Dokumente und Dateien sind die entsprechenden technischen und organisatorischen Maßnahmen zu treffen. Sollten besondere über das normale Maß hinausgehende Vorkehrungen getroffen werden müssen, so ist eine entsprechende schriftliche Vereinbarung über die Beachtung zusätzlicher sicherheitsrelevanter Maßnahmen zu treffen, insbesondere ob im E-Mail-Verkehr eine Verschlüsselung vorgenommen werden muss.

§ 3 Mitwirkung Dritter

- (1) Der Steuerberater ist berechtigt, zur Ausführung des Auftrags Mitarbeiter, fachkundige Dritte sowie datenverarbeitende Unternehmen heranzuziehen. Bei der Heranziehung von fachkundigen Dritten und datenverarbeitenden Unternehmen hat der Steuerberater dafür zu sorgen, dass diese sich zur Verschwiegenheit entsprechend Nr. 2 Abs. 1 verpflichten.
- (2) Der Steuerberater ist berechtigt, allgemeinen Vertretern (§ 69 StBerG) sowie Praxistreuhändern (§ 71 StBerG) im Falle ihrer Bestellung Einsichtnahme in die Handakten i.S.d. § 66 Abs. 2 StBerG zu verschaffen.
- (3) Der Steuerberater ist berechtigt, in Erfüllung seiner Pflichten nach dem Bundesdatenschutzgesetz, einen Beauftragten für den Datenschutz zu bestellen. Sofern der Beauftragte für den Datenschutz nicht bereits nach Nr. 2 Abs. 1 S. 3 der Verschwiegenheitspflicht unterliegt, hat der Steuerberater dafür Sorge zu tragen, dass der Beauftragte für den Datenschutz



SAZ

Steuerberater

Thomas Rößler

sich mit Aufnahme seiner Tätigkeit auf das Datengeheimnis verpflichtet.

§ 4 Mängelbeseitigung

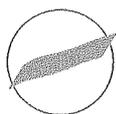
- (1) Der Auftraggeber hat Anspruch auf Beseitigung etwaiger Mängel. Dem Steuerberater ist Gelegenheit zur Nachbesserung zu geben. Der Auftraggeber hat das Recht - wenn und soweit es sich bei dem Mandat um einen Dienstvertrag im Sinne der §§ 611, 675 BGB handelt - die Nachbesserung durch den Steuerberater abzulehnen, wenn das Mandat durch den Auftraggeber beendet und der Mangel erst nach wirksamer Beendigung des Mandats durch einen anderen Steuerberater festgestellt wird.
- (2) Beseitigt der Steuerberater die geltend gemachten Mängel nicht innerhalb einer angemessenen Frist oder lehnt er die Mängelbeseitigung ab, so kann der Auftraggeber auf Kosten des Steuerberaters die Mängel durch einen anderen Steuerberater beseitigen lassen, bzw. nach seiner Wahl Herabsetzung der Vergütung oder Rückgängigmachung des Vertrags verlangen.
- (3) Offenbare Unrichtigkeiten (z. B. Schreibfehler, Rechenfehler) können vom Steuerberater jederzeit auch Dritten gegenüber berichtigt werden. Sonstige Mängel darf der Steuerberater Dritten gegenüber mit Einwilligung des Auftraggebers berichtigen. Die Einwilligung ist nicht erforderlich, wenn berechnigte Interessen des Steuerberaters den Interessen des Auftraggebers vorgehen.

§ 5 Haftung

- (1) Der Steuerberater haftet für eigenes sowie für das Verschulden seiner Erfüllungsgehilfen.
- (2) Der Anspruch des Auftraggebers gegen den Steuerberater auf Ersatz eines nach Abs. 1 fahrlässig verursachten Schadens wird auf 1.022.583,76 EUR (in Worten: Einemillionzweiundzwanzigtausendfünfhundertdreiundachtzig EUR) begrenzt.
- (3) Soweit im Einzelfall hiervon abgewichen, insbesondere die Haftung auf einen geringeren als den in Abs. 2 genannten Betrag begrenzt werden soll, bedarf es einer schriftlichen Vereinbarung, die gesondert zu erstellen ist und dem Auftraggeber zusammen mit diesen Allgemeinen Auftragsbedingungen bei Vertragsabschluss ausgehändigt werden soll.
- (4) Soweit ein Schadenersatzanspruch des Auftraggebers kraft Gesetzes nicht einer kürzeren Verjährungsfrist unterliegt, verjährt er
 - a. in drei Jahren von dem Zeitpunkt an, in dem der Anspruch entstanden ist, und der Auftraggeber von den den Anspruch begründenden Umständen und der Person des Schuldners Kenntnis erlangt oder ohne grobe Fahrlässigkeit erlangen müsste,
 - b. ohne Rücksicht auf die Kenntnis oder grob fahrlässige Unkenntnis in fünf Jahren von seiner Entstehung an und
 - c. ohne Rücksicht auf seine Entstehung und die Kenntnis oder grob fahrlässige Unkenntnis in zehn Jahren von der Begehung der Handlung, der Pflichtverletzung oder dem sonstigen den Schaden auslösenden Ereignis an. Maßgeblich ist die früher endende Frist.
- (5) Die in den Absätzen 1 bis 4 getroffenen Regelungen gelten auch gegenüber anderen Personen als dem Auftraggeber, soweit ausnahmsweise im Einzelfall vertragliche oder außervertragliche Beziehungen auch zwischen dem Steuerberater und diesen Personen begründet worden sind.
- (6) Von den Haftungsbegrenzungen ausgenommen sind Haftungsansprüche für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.

§ 6 Pflichten des Auftraggebers; Unterlassene Mitwirkung und Annahmeverzug des Auftraggebers

- (1) Der Auftraggeber ist zur Mitwirkung verpflichtet, soweit es zur ordnungsgemäßen Erledigung des Auftrags erforderlich ist. Insbesondere hat er dem Steuerberater unaufgefordert alle für die Ausführung des Auftrags notwendigen Unterlagen vollständig und so rechtzeitig zu übergeben, dass dem Steuerberater eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht. Entsprechendes gilt für die Unterrichtung über alle Vorgänge und Umstände, die für die Ausführung des Auftrags von Bedeutung sein können. Der Mandant ist verpflichtet, alle schriftlichen und mündlichen Mitteilungen des Steuerberaters zur Kenntnis zu nehmen und bei Zweifelsfragen Rücksprache zu halten.
- (2) Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was die Unabhängigkeit des Steuerberaters oder seiner Erfüllungsgehilfen beeinträchtigen könnte.
- (3) Der Auftraggeber verpflichtet sich, Arbeitsergebnisse des Steuerberaters nur mit dessen schriftlicher Einwilligung weiterzugeben, soweit sich nicht bereits aus dem Auftragsinhalt die Einwilligung zur Weitergabe an einen bestimmten Dritten ergibt.
- (4) Setzt der Steuerberater beim Auftraggeber in dessen Räumen Datenverarbeitungsprogramme ein, so ist der Auftraggeber verpflichtet, den Hinweisen des Steuerberaters zur Installation und Anwendung der Programme nachzukommen. Des Weiteren ist der Auftraggeber verpflichtet und berechtigt, die Programme nur in dem vom Steuerberater vorgeschriebenen Umfang zu vervielfältigen. Der Auftraggeber darf die Programme nicht verbreiten. Der Steuerberater bleibt Inhaber der Nutzungsrechte. Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was der Ausübung der Nutzungsrechte an den Programmen durch den Steuerberater entgegensteht.
- (5) Unterlässt der Auftraggeber eine ihm nach Nr. 6 Abs. 1 bis 4 oder sonst wie obliegende Mitwirkung oder kommt er mit der Annahme der vom Steuerberater angebotenen Leistung in Verzug, so ist der Steuerberater berechtigt, eine angemessene Frist mit der Erklärung zu bestimmen, dass er die Fortsetzung des Vertrags nach Ablauf der Frist ablehnt. Nach erfolglosem



SAZ

Steuerberater

Thomas Rößler

Ablauf der Frist darf der Steuerberater den Vertrag fristlos kündigen (vgl. Nr. 8 Abs. 3). Unberührt bleibt der Anspruch des Steuerberaters auf Ersatz der ihm durch den Verzug oder die unterlassene Mitwirkung des Auftraggebers entstandenen Mehraufwendungen sowie des verursachten Schadens, und zwar auch dann, wenn der Steuerberater von dem Kündigungsrecht keinen Gebrauch macht.

§ 7 Bemessung der Vergütung, Vorschuss

- (1) Die Vergütung (Gebühren und Auslagenersatz) des Steuerberaters für seine Berufstätigkeit nach § 33 StBerG bemisst sich nach der Gebührenverordnung für Steuerberater, Steuerbevollmächtigte und Steuerberatungsgesellschaften.
- (2) Für Tätigkeiten, die in der Gebührenverordnung keine Regelung erfahren (z. B. § 57 Abs. 3 Nrn. 2 und 3 StBerG), gilt die vereinbarte Vergütung, anderenfalls die übliche Vergütung (§ 612 Abs. 2 und § 632 Abs. 2 BGB).
- (3) Eine Aufrechnung gegenüber einem Vergütungsanspruch des Steuerberaters ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.
- (4) Für bereits entstandene und die voraussichtlich entstehenden Gebühren und Auslagen kann der Steuerberater einen Vorschuss fordern. Wird der eingeforderte Vorschuss nicht gezahlt, kann der Steuerberater nach vorheriger Ankündigung seine weitere Tätigkeit für den Mandanten einstellen, bis der Vorschuss eingeht. Der Steuerberater ist verpflichtet, seine Absicht, die Tätigkeit einzustellen, dem Mandanten rechtzeitig bekanntzugeben, wenn dem Auftraggeber Nachteile aus einer Einstellung der Tätigkeit erwachsen können.

§ 8 Beendigung des Vertrags

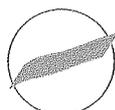
- (1) Der Vertrag endet durch Erfüllung der vereinbarten Leistungen, durch Ablauf der vereinbarten Laufzeit oder durch Kündigung. Der Vertrag endet nicht durch den Tod, durch den Eintritt der Geschäftsunfähigkeit des Auftraggebers oder im Falle einer Gesellschaft durch deren Auflösung.
- (2) Der Vertrag kann - wenn und soweit er einen Dienstvertrag im Sinne der §§611, 675 BGB darstellt - von jedem Vertragspartner außerordentlich nach Maßgabe des §627 BGB gekündigt werden; die Kündigung hat schriftlich zu erfolgen. Soweit im Einzelfall hiervon abgewichen werden soll, bedarf es einer schriftlichen Vereinbarung, die gesondert zu erstellen ist und dem Auftraggeber ausgehändigt werden soll.
- (3) Bei Kündigung des Vertrags durch den Steuerberater sind zur Vermeidung von Rechtsverlusten des Auftraggebers in jedem Fall noch diejenigen Handlungen vorzunehmen, die zumutbar sind und keinen Aufschub dulden (z. B. Fristverlängerungsantrag bei drohendem Fristablauf). Auch für diese Handlungen haftet der Steuerberater nach Nr. 5.
- (4) Der Steuerberater ist verpflichtet, dem Auftraggeber alles, was er zur Ausführung des Auftrags erhält oder erhalten hat und was er aus der Geschäftsbesorgung erlangt, herauszugeben. Außerdem ist der Steuerberater verpflichtet, dem Auftraggeber die erforderlichen Nachrichten zu geben, auf Verlangen über den Stand der Angelegenheit Auskunft zu erteilen und Rechenschaft abzulegen.
- (5) Mit Beendigung des Vertrags hat der Auftraggeber dem Steuerberater die bei ihm zur Ausführung des Auftrags eingesetzten Datenverarbeitungsprogramme einschließlich angefertigter Kopien sowie sonstige Programmunterlagen unverzüglich herauszugeben bzw. von der Festplatte zu löschen.
- (6) Nach Beendigung des Mandatsverhältnisses sind die Unterlagen beim Steuerberater abzuholen.

§ 9 Vergütungsanspruch bei vorzeitiger Beendigung des Vertrags

Endet der Auftrag vor seiner vollständigen Ausführung, so richtet sich der Vergütungsanspruch des Steuerberaters nach dem Gesetz. Soweit im Einzelfall hiervon abgewichen werden soll, bedarf es einer schriftlichen Vereinbarung, die gesondert zu erstellen ist und dem Auftraggeber ausgehändigt werden soll.

§ 10 Aufbewahrung, Herausgabe und Zurückbehaltungsrecht von Arbeitsergebnissen und Unterlagen

- (1) Der Steuerberater hat die Handakten auf die Dauer von zehn Jahren nach Beendigung des Auftrags aufzubewahren. Diese Verpflichtung erlischt jedoch schon vor Beendigung dieses Zeitraums, wenn der Steuerberater den Auftraggeber schriftlich aufgefordert hat, die Handakten in Empfang zu nehmen, und der Auftraggeber dieser Aufforderung binnen sechs Monaten, nachdem er sie erhalten hat, nicht nachgekommen ist.
- (2) Zu den Handakten im Sinne dieser Vorschrift gehören alle Schriftstücke, die der Steuerberater aus Anlass seiner beruflichen Tätigkeit von dem Auftraggeber oder für ihn erhalten hat. Dies gilt jedoch nicht für den Briefwechsel zwischen dem Steuerberater und seinem Auftraggeber und für die Schriftstücke, die dieser bereits in Urschrift oder Abschrift erhalten hat, sowie für die zu internen Zwecken gefertigten Arbeitspapiere.
- (3) Auf Anforderung des Auftraggebers, spätestens nach Beendigung des Auftrags, hat der Steuerberater dem Auftraggeber die Handakten innerhalb einer angemessenen Frist herauszugeben. Der Steuerberater kann von Unterlagen, die er an den Auftraggeber zurückgibt, Abschriften oder Fotokopien anfertigen und zurückbehalten.
- (4) Der Steuerberater kann die Herausgabe seiner Arbeitsergebnisse und der Handakten verweigern, bis er wegen seiner Gebühren und Auslagen befriedigt ist. Dies gilt nicht, soweit die Zurückbehaltung nach den Umständen, insbesondere wegen verhältnismäßiger Geringfügigkeit der geschuldeten Beträge, gegen Treu und Glauben verstoßen würde. Bis zur Beseitigung vom Auftraggeber rechtzeitig geltend gemachter Mängel ist der Auftraggeber zur Zurückbehaltung eines angemessenen Teils der Vergütung berechtigt.

**SAZ**

Steuerberater

Thomas Rößler

§ 11 Anzuwendendes Recht und Erfüllungsort

- (1) Für den Auftrag, seine Ausführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur deutsches Recht.
- (2) Erfüllungsort ist der Wohnsitz des Auftraggebers, wenn er nicht Kaufmann im Sinne des HGB ist, ansonsten der Sitz des Steuerberaters.

§ 12 Wirksamkeit bei Teilnichtigkeit; Änderungen und Ergänzungen

- (1) Falls einzelne Bestimmungen dieser Auftragsbedingungen unwirksam sein oder werden sollten, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dadurch nicht berührt. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine gültige zu ersetzen, die dem angestrebten Ziel möglichst nahe kommt.
- (2) Änderungen und Ergänzungen dieser Auftragsbedingungen bedürfen der Schriftform.



SAZ

Steuerberater

Thomas Rößler